

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.605-173/15

Zulassungsnummer:

Z-156.605-685

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

BASF Coatings GmbH

Donnerschweer Straße 372
26123 Oldenburg

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssysteme nach DIN EN 13813

"MasterTop 1324" und "MasterTop 1324 N&B"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verlängert und ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z.156.605-685 vom 26. August 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Mai 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeschichtungssysteme "MasterTop 1324" und "MasterTop 1324 N&B" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Die Bodenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bauprodukte sind Bodenbeschichtungssysteme auf Polyurethanbasis mit einer Gesamtschichtdicke von 2,0 mm bis 3,0 mm ($\pm 10\%$) für "MasterTop 1324" und 2,5 mm bis 3,0 mm ($\pm 10\%$) für "MasterTop 1324 N&B".

Die Bodenbeschichtungssysteme müssen bestehen aus

- den 2-komponentigen Grundierungen "MasterTop P 617" oder "MasterTop P 604" jeweils auf Epoxidharzbasis, abgesandet mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm oder der alternativen 2-komponentigen Grundierung "MasterTop P 615" auf Epoxidharzbasis ohne Absandung,
- den 2-komponentigen optionalen Kratzspachtelungen aus "MasterTop P 617" oder "MasterTop P 615" oder "MasterTop P 604" auf Epoxidharzbasis, jeweils vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1 : 0,5, und einer nachfolgenden Absandung mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm (nicht bei "MasterTop P 615"),
- dem optionalen 2-komponentigen Porenverschluss aus "MasterTop BC 375N" auf Polyurethanbasis, vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1 : 0,3,
- der 2-komponentigen Deckschicht aus "MasterTop BC 375N" auf Polyurethanbasis, vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1 : 0,3 sowie
- der 2-komponentigen Versiegelung "MasterTop TC 442W (pigmentiert)" auf Polyurethanbasis oder der alternativen 2-komponentigen Versiegelung "MasterTop TC 442W (transparent)" auf Polyurethanbasis mit Chipseinstreuung für das System "MasterTop 1324" oder
- der 2-komponentigen Versiegelung "MasterTop TC 442W" (pigmentiert) auf Polyurethanbasis, gefüllt mit 3 bis 5 % Vollglaskugeln 75 bis 150 μm , für das System "MasterTop 1324 N&B".

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

¹ DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung der unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Zur Herstellung der in den Systemen verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komp. A	Komp. B
MasterTop P 615	100	55
MasterTop P 617	100	43
MasterTop P 604	100	27
MasterTop BC 375N	100	22
MasterTop TC 442W (transparent oder pigmentiert)	4	1

³ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.605-685

Seite 6 von 6 | 10. Juni 2015

Die Bodenbeschichtungssysteme in den in 2.1.1 beschriebenen Varianten müssen bestehen aus:

Verbrauchsmengen:	
<u>Grundierung:</u> MasterTop P 615 (ohne Absandung) MasterTop P 617 MasterTop P 604 Absandung 0,3 – 0,8 mm	300 – 500 g/m ² 300 – 500 g/m ² 300 – 500 g/m ² 800 – 1000 g/m ²
<u>Kratzspachtelung (optional):</u> MasterTop P 615 oder MasterTop P 617 oder MasterTop P 604 vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 – 0,3 mm im Verhältnis 1 : 0,5 Absandung 0,3 – 0,8 mm (nicht bei MasterTop P 615)	600 – 1000 g/m ² 2000 – 3000 g/m ²
<u>Deckschicht:</u> MasterTop BC 375N vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 – 0,3 mm im Verhältnis 1 : 0,3 - als Porenverschluss (optional) - als Deckschicht	900 – 1200 g/m ² 2000 – 2400 g/m ²
<u>Versiegelung:</u> MasterTop TC 442W (pigmentiert) MasterTop TC 442W (pigmentiert) gefüllt mit 3 – 5 % Vollglas- kugeln MasterTop TC 442W (transparent) mit Chipseinstreuung	80 – 100 g/m ² 80 – 100 g/m ² 100 – 150 g/m ²

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt